

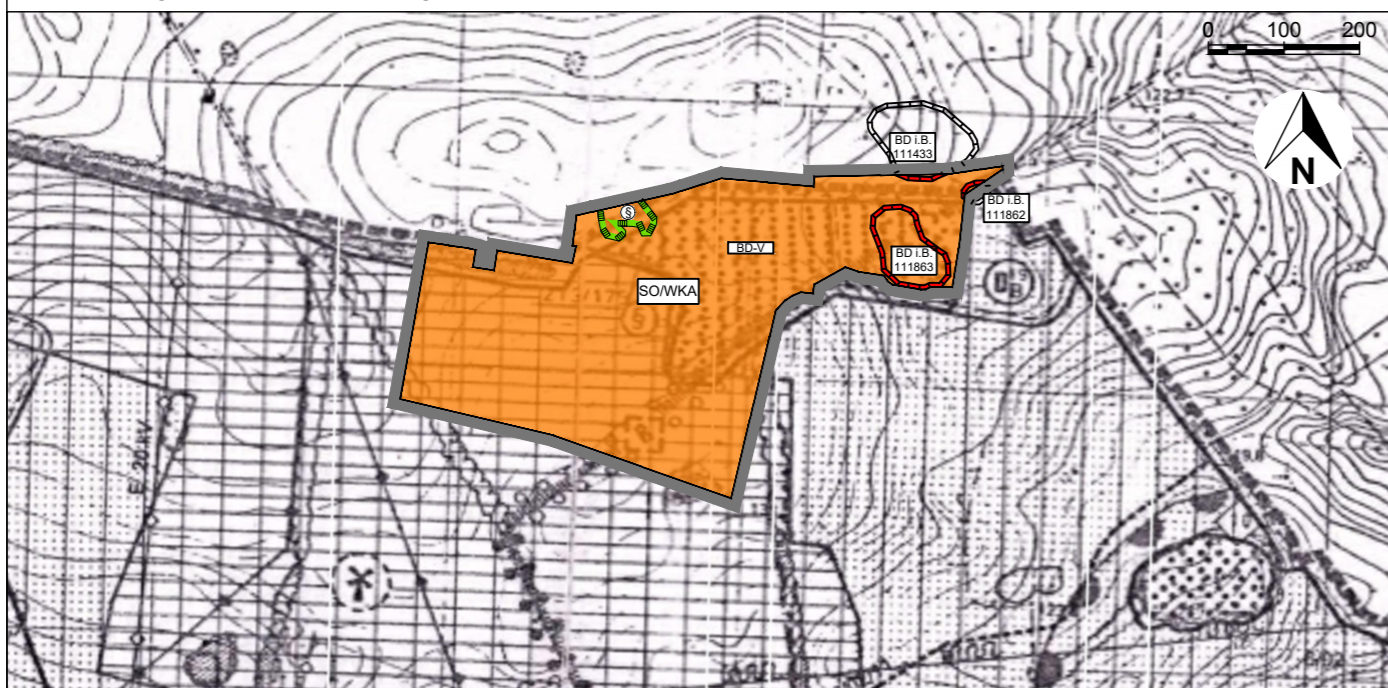
PLANZEICHNUNG

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf in der Fassung der 1. Änderung (Stand Januar 2006) vom 08.07.2006 mit Darstellung des Änderungsbereiches zur 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, M 1:15.000



PLANZEICHNUNG

3. Änderung des Flächennutzungsplans Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, M 1:15.000

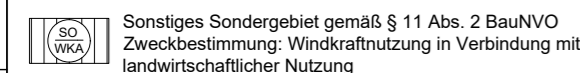


PLANZEICHENERKLÄRUNG

zur Plangrundlage der 1. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



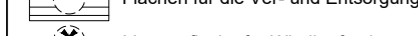
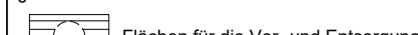
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 BauGB



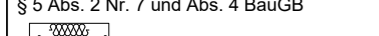
Flächen und bauliche Anlagen für die Ver- und Entsorgung sowie Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB



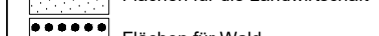
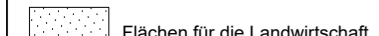
Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, für den Hochwasserschutz und für die Regelung des Wasserabflusses

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB



Flächen für die Landwirtschaft und Wald

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB



Planungen und Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sowie Regelungen für den Denkmalschutz als nachrichtliche Übernahmen

§ 5 Abs. 4 BauGB

213/175 nach § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope mit Nr. und Bezeichnung gemäß selektiver Biotopkartierung des Landkreises

Nr. Bezeichnung

0606- 213/175 Sumpf

i.S. des Denkmalschutzes



Sonstige Planzeichen und Darstellungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

HINWEISE

1. Denkmalschutz

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt.

Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7<3>- 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9<3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die **Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger** erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und bauvorbereitend durchzuführen.

Alle im Bodendenkmal-Vermutungsbereich/Umgebungsschutzbereich der Hügelgräberfelder geplanten Erdingriffe sind im Rahmen einer archäologischen Voruntersuchung zu begutachten. Die anzuwendenden wissenschaftlichen Prospektionsmethoden und der Zeitpunkt der Durchführung sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde abzustimmen, sobald die Bauausführungsplanung feststeht.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende **kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen** notwendig.

Allgemeine Auflagen:

Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten - auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).

2. Bodenschutz

Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die Anzeigepflicht besteht für Verursacher bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Mieter, Pächter) sowie frühere Eigentümer, wenn das Grundstück nach dem 01.03.1999 übertragen wurde. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die anzeigende Person sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

3. Munitionsschutz

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizei anzuzeigen.

4. Artenschutz

Innerhalb des Änderungsbereichs der 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf gelten gem. § 39 BNatSchG die Vorschriften zum allgemeinen Artenschutz. Hierzu gehört der Schutz aller wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warmsdorf-Schmolde" entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V5 sowie V7 bis V9) festgesetzt und ausführlich im gemeinsamen Umweltbericht dargelegt.

- V1 - Bauzeitenregelung Brutvögel
- V2 - Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe und -rodungen
- V3 - temporärer Amphibienschutzzaun
- V4 - Abschaltzeiten und Dauerefassung auf Gondelhöhe
- V5 - temporärer Reptilienschutzzaun
- V7 - Bauzeitenregelung Kolkkrabe
- V8 - Bauzeitenregelung Kranich
- V9 - Bäume mit potenziellem Quartierpotential für Fledermäuse

5. Gehölzschutz

Die bestehenden Gehölzstrukturen (außer Wald) im Geltungsbereich unterliegen der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz und sind bei Durchführung der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen. Für unvermeidbare Eingriffe oder Gehölzrodungen im Rahmen des sich anschließenden Baugenehmigungsverfahrens ist ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz zu stellen.

VERFAHRENSVERMERKE

Feststellungsbeschluss (§ 6 BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom mit Beschluss-Nr. am beschlossen.

Meyenburg, den Siegel
Amtsdirektor

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss Nr. der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf vom übereinstimmen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf wurde am durch den Landkreis Prignitz als Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Ausgefertigt Meyenburg, den Siegel
Amtsdirektor

Genehmigung (§ 6 BauGB)

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, bestehend aus Planzeichnung, Begründung inkl. Umweltbericht nebst Anlagen in der Fassung vom wurde am, Az.:, gem. § 6 BauGB durch den Landkreis Prignitz als höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Bekanntmachung (§ 6 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom bis ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 und 215 BauGB ist mit der Bekanntmachung hingewiesen worden.

Mit Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom wirksam.

Meyenburg, den Siegel
Amtsdirektor

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

PlanZV: Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl./18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl./23, [Nr. 18])

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

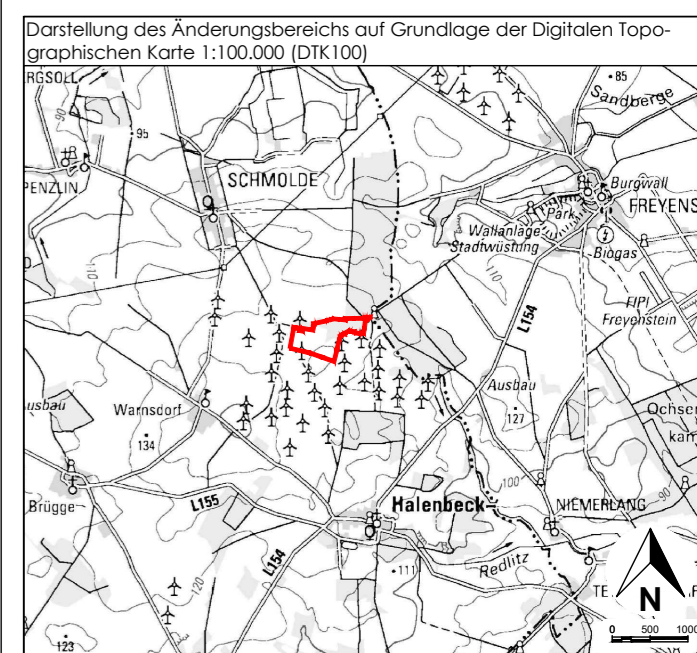
BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) 1. zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl./25, [Nr. 17])

PLANGRUNDLAGE

rechtswirksamer Flächennutzungsplan, Stand Januar 2006:
1. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf vom 08.07.2006, M 1:10.000 Topografische Karte TK10
(Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 1978)

LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Änderungsbereich zur 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf umfasst die Flurstücke 199 Iw., 216, 260 und 264 der Flur 108 in der Gemarkung Halenbeck.



AMT MEYENBURG
GEMEINDE HELENBECK-ROHLSDORF
**3. ÄNDERUNG DES FNP HELENBECK
DER GEMEINDE
HELENBECK-ROHLSDORF**

Feststellung zur Genehmigung
gem. § 6 BauGB

Maßstab:	1:15.000	Stand:	März 2026
Format:	A2 (594 x 420 mm)	gez./bearb.:	jmg/rg

Planverfasser:
 **GMT-Plan GmbH** Tel.: +49 (0) 3395 7549620
Grünstraße 53 Fax: +49 (0) 3395 7549629
D-16928 Pritzwalk E-Mail: info@gmt-plan.de
Internet: www.gmt-plan.de